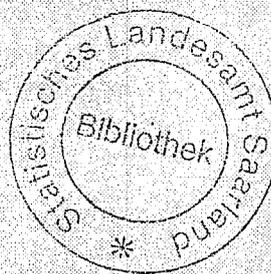


Saarland

Statistisches
Landesamt

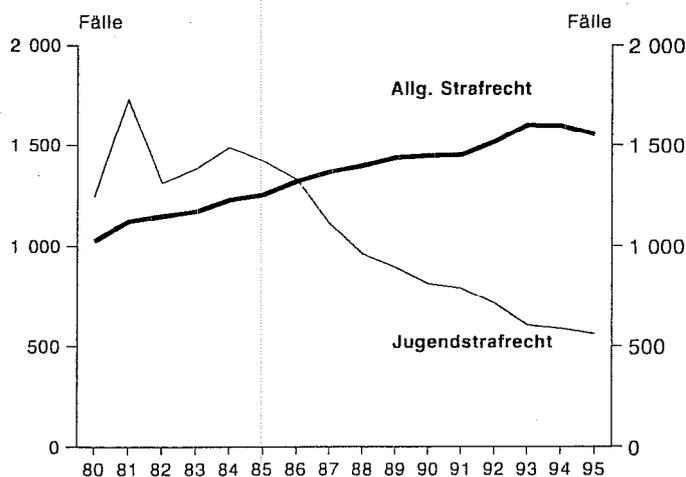


Statistische
Berichte

B VI 7 - j 1995
Ausgegeben im Juli 1996

Bewährungshilfe 1995

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht
am 31. Dezember des Berichtsjahres



Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Saarland

Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35
Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet

Vorbemerkung

Der Grundsatz, daß einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und der Verurteilten in einer Art von ambulantem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlaß des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugend-

strafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG).

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aus-

setzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StG)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerkriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist,

mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 1995 veröffentlicht. Aus drucktechnischen Gründen wurde auf eine Veröffentlichung der Ergebnisse von 1992 und 1993 verzichtet.

Ergebnisse

Am 31. Dezember 1995 wurden im Saarland 2 115 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht registriert. Ab dem Berichtsjahr 1995 wurde auf eine Fortführung der Statistik der Führungsaufsichten verzichtet. Der Anteil der Unterstellungen weiblicher Probanden betrug knapp 9 Prozent. Die 36 Bewährungshelfer/-innen, einschließlich Halbtagskräften, be-

treuten somit durchschnittlich 59 Fälle.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 555 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, darunter waren 798 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (51 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 746 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafrest betrug bei gut drei Viertel der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In sechs Fällen wurde der Strafrest bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 560 Unterstellungen. In 432 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der

Vollstreckungsleiter/-innen wurden 103 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewährungsaufsicht gestellt. Der Strafrest betrug bei zwei Dritteln der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In 25 Fällen handelte es sich um die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d.h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 641 Aufsichtsunterstellungen. Bei gut zwei Dritteln wurde die Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (164 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (43 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes	insgesamt	darunter	
			Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
1970	697	525	43	300	182	172	83	84
1975	1 466	1 051	32	733	282	415	149	261
1980	2 271	1 246	67	789	388	1 025	276	735
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.1995

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insges. ¹⁾	Davon nach ... Strafrecht		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Be- währungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht Unterstellte		Unter- stell. ohne Mehrfach- unterstell. (BWA: Sp. 1+7-8; FA: Sp. 1-5)	
		allgemei- nem	Jugend-	Bewäh- rungs- aufsicht allein	Füh- rungs- aufsicht allein	Bewäh- rungs- und Führungs- aufsicht	Per- sonen	Unter- stellungen		
		1	2	3	4	5	6	7		8
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)	insges.	2 115	1 555	560	181	19	7	165	353	1 927
	BWA	2 115	1 555	560	181	19	7	165	353	1 927
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-
Unterstellungen insgesamt in %	insges.	100	73,5	26,5	8,6	0,9	0,3	7,8	16,7	91,1
	BWA	100	73,5	26,5	8,6	0,9	0,3	7,8	16,7	91,1
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)	insges.	1 931	1 408	523	157	18	6	145	308	1 768
	BWA	1 931	1 408	523	157	18	6	145	308	1 768
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)	insges.	184	147	37	24	1	1	20	45	159
	BWA	184	147	37	24	1	1	20	45	159
	FA	-	-	-	X	-	X	X	X	-

1) ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander 2) bei demselben Bewährungshelfer

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.1995 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund									
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei							
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						lebenslanger Freiheitsstrafe	
				nach § 57 ... StGB		im Wege der Gnade	zu- sammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade
				Abs. 1	Abs. 2			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	1 555	798	4	684	58	4	746	564	182	5	2
Unterstell. insgesamt in %	100	51,3	0,3	44,0	3,7	0,3	48,0	36,3	11,7	0,3	0,1
Unterstell. männl. Personen	1 408	694	4	649	51	4	704	533	171	5	1
Unterstell. weibl. Personen	147	104	-	35	7	-	42	31	11	-	1

1) ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.1995 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund										
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					erneuter Anord- nung nach § 24 Abs. 2 JGG
		Verhän- gung der Jugend- strafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zu- sammen	davon Strafrest bei Entlassung		
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	bis unter 1 Jahr				1 Jahr oder mehr		
											3	
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	560	25	431	1	-	103	-	103	58	45	-	
Unterstell. insgesamt in %	100	4,5	77,0	0,2	-	18,4	-	18,4	10,4	8,0	-	
Unterstell. männl. Personen	523	21	403	1	-	98	-	98	54	44	-	
Unterstell. weibl. Personen	37	4	28	-	-	5	-	5	4	1	-	

1) ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander

**4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1995 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14	16	18	21	25	30	40	50	60 oder mehr
		2	3	4	5	6	7	8	9	10

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	641	6	32	108	155	140	136	46	15	3
davon deutsch	575	3	27	92	143	128	123	41	15	3
nicht deutsch	66	3	5	16	12	12	13	5	-	-
Männliche Unterstellte	600	5	32	97	145	133	127	44	14	3
davon deutsch	535	3	27	81	133	121	114	39	14	3
nicht deutsch	65	2	5	16	12	12	13	5	-	-
Weibliche Unterstellte	41	1	-	11	10	7	9	2	1	-
davon deutsch	40	-	-	11	10	7	9	2	1	-
nicht deutsch	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte insgesamt	434	2	14	73	105	92	98	34	13	3
davon deutsch	393	-	12	62	94	88	91	30	13	3
nicht deutsch	41	2	2	11	11	4	7	4	-	-
Männliche Unterstellte	398	1	14	62	97	88	89	32	12	3
davon deutsch	358	-	12	51	86	84	82	28	12	3
nicht deutsch	40	1	2	11	11	4	7	4	-	-
Weibliche Unterstellte	36	1	-	11	8	4	9	2	1	-
davon deutsch	35	-	-	11	8	4	9	2	1	-
nicht deutsch	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-

**Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG)
beendete Bewährungsaufsichten**

Unterstellte insgesamt	164	3	4	14	43	48	38	12	2	-
davon deutsch	145	2	4	12	42	40	32	11	2	-
nicht deutsch	19	1	-	2	1	8	6	1	-	-
Männliche Unterstellte	159	3	4	14	41	45	38	12	2	-
davon deutsch	140	2	4	12	40	37	32	11	2	-
nicht deutsch	19	1	-	2	1	8	6	1	-	-
Weibliche Unterstellte	5	-	-	-	2	3	-	-	-	-
davon deutsch	5	-	-	-	2	3	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte insgesamt	43	1	14	21	7	-	-	-	-	-
davon deutsch	37	1	11	18	7	-	-	-	-	-
nicht deutsch	6	-	3	3	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	43	1	14	21	7	-	-	-	-	-
davon deutsch	37	1	11	18	7	-	-	-	-	-
nicht deutsch	6	-	3	3	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden

**5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 1995
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
		Bewährung mit Straferlaß	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat			aus sonstigen Gründen
1	2	3	4	5	6	7	8	
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	383	253	8	6	105	11	123	64
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	162	104	8	4	44	2	62	43
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	195	128	-	2	57	8	51	19
nach § 57 Abs. 2 StGB	23	18	-	-	4	1	7	2
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	2	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	1	1	-	-	-	-	1	-
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %								
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	66,1	2,1	1,6	27,4	2,9	X	X
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	100	64,2	4,9	2,5	27,2	1,2	X	X
im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	X	X
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	65,6	-	1,0	29,2	4,1	X	X
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	78,3	-	-	17,4	4,3	X	X
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	X	X
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	100	100,0	-	-	-	-	X	X
im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	357	233	7	6	100	11	104	57
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	145	91	7	4	41	2	49	37
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	186	121	-	2	55	8	45	18
nach § 57 Abs. 2 StGB	23	18	-	-	4	1	7	2
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	2	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	1	1	-	-	-	-	1	-
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	26	20	1	-	5	-	19	7
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	17	13	1	-	3	-	13	6
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	9	7	-	-	2	-	6	1
nach § 57 Abs. 2 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-

**6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 1995
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe; § 30 Abs. 2 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlaß der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	261	117	43	5	5	-	-	44	4	43	50	3
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	15	-	7	-	5	-	-	-	-	3	-	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	191	100	24	4	-	-	-	23	4	36	37	2
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	53	15	12	1	-	-	-	21	-	4	13	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	44,8	16,5	1,9	1,9	-	-	16,9	1,5	16,5	X	X
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	100	-	46,7	-	33,3	-	-	-	-	20,0	X	X
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	52,4	12,6	2,1	-	-	-	12,0	2,1	18,8	X	X
§ 30 JGG	100	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	28,3	22,6	1,9	-	-	-	39,6	-	7,5	X	X
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellung im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	246	106	40	5	4	-	-	44	4	43	43	2
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	12	-	5	-	4	-	-	-	-	3	-	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	180	90	23	4	-	-	-	23	4	36	30	1
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	53	15	12	1	-	-	-	21	-	4	13	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	15	11	3	-	1	-	-	-	-	-	7	1
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	3	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	11	10	1	-	-	-	-	-	-	-	7	1
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.1995 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ STGB	Unter- stellun- gen insges.	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ insges.	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 115	1 555	560	641	434	164	43
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	27	12	15	15	12	3	-
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	7	2	5	5	3	2	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung	174-184c	75	57	18	19	13	6	-
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3, 5	23	19	4	9	7	2	-
Vergewaltigung	177	35	28	7	7	4	3	-
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe u. die Familie	166-173, 185-241a	267	198	69	72	54	14	4
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	169-173	64	63	1	18	13	5	-
Straftaten gegen das Leben	170b	62	61	1	18	13	5	-
dar.: vollendeter Mord	211-222	29	25	4	8	7	1	-
Totschlag	211	12	11	1	1	1	-	-
Körperverletzungen	212	10	9	1	5	4	1	-
dar.: Körperverletzung	223-233	164	104	60	42	31	8	3
gefährl. Körperverletzung	223	54	41	13	7	6	1	-
Straft. geg. die persönl. Freiheit	223a	92	49	43	31	22	7	2
	234-241a	8	5	3	4	3	-	1
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	665	457	208	234	137	75	22
dar.: Diebstahl	242	247	187	60	86	55	24	7
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	358	222	136	125	68	44	13
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	188	117	71	55	38	12	5
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	187	117	70	55	38	12	5
dar.: Raub	249	59	31	28	22	15	3	4
schwerer Raub	250	92	67	25	22	16	5	1
6. andere Vermögensdelikte	257-305a	231	195	36	53	38	11	4
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	135	119	16	28	20	6	2
Urkundenfälschung	267-282	79	65	14	24	17	5	2
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d,	51	46	5	17	10	5	2
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	12	7	5	7	4	1	2
Vollrausch	323a	33	33	-	6	2	4	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	241	229	12	67	49	15	3
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a	195	189	6	50	36	12	2
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	6	4	2	2	1	-	1
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	40	36	4	15	12	3	-
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB u. StVG)	-	370	244	126	109	83	23	3

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden

**8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1995
nach Alter der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Been- dete Bew.- aufs. ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 oder mehr
			1	2	3	4	5	6
Straftaten insgesamt		641	38	108	155	140	136	64
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	15	-	7	2	2	2	2
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	5	-	-	1	2	1	1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	19	1	1	4	7	4	2
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3, 5	9	-	1	2	3	1	2
Vergewaltigung	177	7	1	-	1	3	2	-
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe u. die Familie	166-173, 185-241a	72	4	14	10	12	18	14
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	169-173	18	-	-	-	3	10	5
Straftaten gegen das Leben	170b	18	-	-	-	3	10	5
dar.: vollendeter Mord	211-222	8	-	-	-	1	2	5
Totschlag	211	1	-	-	-	-	-	1
Körperverletzungen	212	5	-	-	-	-	1	4
dar.: Körperverletzung	223-233	42	3	14	10	6	5	4
gefährl. Körperverletzung	223	7	-	1	2	2	2	-
Straft. geg. die persönl. Freiheit	223a	31	3	11	8	4	1	4
	234-241a	4	1	-	-	2	1	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	234	27	38	63	54	41	11
dar.: Diebstahl	242	86	11	15	12	26	18	4
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	125	14	21	42	21	22	5
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	55	2	17	11	15	7	3
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	55	2	17	11	15	7	3
dar.: Raub	249	22	2	10	5	2	3	-
schwerer Raub	250	22	-	5	5	7	3	2
6. andere Vermögensdelikte	257-305a	53	-	6	20	4	11	12
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	28	-	2	10	2	5	9
Urkundenfälschung	267-282	24	-	4	9	2	6	3
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d,	17	1	5	4	1	3	3
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	7	1	3	2	-	1	-
Vollrausch	323a	6	-	1	-	1	1	3
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	67	-	4	10	16	28	9
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a	50	-	4	5	12	21	8
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	2	-	-	1	-	1	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	15	-	-	4	4	6	1
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB u. StVG)	-	109	3	16	31	29	22	8

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden